

Stellungnahme

der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter
im Rahmen der Verbändebeteiligung

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts (Kindschaftsrechtsmodernisierungsgesetz – KiMoG)

Münster, 10.07.2026

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Häusliche Gewalt.....	4
3. Adoptionsrecht.....	10
4. Pflegekindschaftsrecht	21

1. Einleitung

Am 11.05.2026 hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) einen Referentenentwurf für ein Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts vorgelegt.

Mit dem Gesetzentwurf werden im Grundsatz folgende Ziele verbunden:

- Besserer Schutz vor häuslicher Gewalt
- Stärkung der Kinderrechte
- Erleichtertes gemeinsames Sorgerecht nicht verheirateter Eltern
- Stärkung der partnerschaftlichen Kinderbetreuung nach Trennung

Die vorliegende Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter konzentriert sich auf ausgewählte Regelungen des Entwurfs. Sie geht ausschließlich auf die Regelungen ein, die häusliche Gewalt in Bezug auf das Kindeswohl, das Adoptionsrecht und das Pflegekindschaftsrecht betreffen.

Die BAG Landesjugendämter sieht kritisch, dass der Referentenentwurf zusätzliche Anforderungen an die Jugendämter begründet, ohne den damit verbundenen Personal-, Qualifizierungs- und Ressourcenbedarf realistisch abzubilden. Die Reform wird voraussichtlich nicht zu einer Entlastung, sondern zu mehr Aufwand führen.

2. Häusliche Gewalt

Häusliche Gewalt ist als Faktor bei familienrechtlichen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und bei richterlichen Entscheidungen als eigenständiger Schutz- und Gefährdungstatbestand zu beachten. Es ist daher sehr zu begrüßen, dass der Gesetzentwurf die Auswirkungen häuslicher Gewalt auf Kinder, Jugendliche und gewaltbetroffene Elternteile stärker in den Blick nimmt, die Rechte gewaltbetroffener Kinder, Jugendlicher und Elternteile stärkt, den Amtsermittlungsgrundsatz konkretisiert und den Informationsfluss zwischen Gericht, Polizei und Jugendamt verbessert. Entscheidend ist, dass Schutz, Stabilität und Entlastung der Betroffenen Vorrang vor schematischen Annahmen gemeinsamer elterlicher Verantwortung haben.

§ 1626 BGB-E – (Kindeswohl)

Ausdrücklich positiv hervorzuheben ist, dass der unbestimmte Rechtsbegriff des „Kindeswohls“ in § 1626 BGB konkretisiert und durch Fallbeispiele erläutert wird.

Der Paragraph enthält erstmalig eine andere Schwerpunktsetzung: die Ausübung der elterlichen Sorge gemäß § 1627 dient dem Wohl des Kindes und setzt damit einen Kontrapunkt zu Art. 6 Abs. 2 Grundgesetz, wonach „Pflege und Erziehung der Kinder [...] das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht [sind]“. Das Kindeswohl steht damit im Mittelpunkt des Kindschaftsrechts und ist für sämtliche rechtliche Regelungen der maßgebliche Orientierungspunkt.

§ 1627 BGB-E (Elterliche Sorge, Pflicht zur Rücksichtnahme)

In Absatz 3 wird eine Pflicht beider Elternteile zur gegenseitigen Rücksichtnahme eingeführt, die jedoch bei Unzumutbarkeit entfällt. Hier könnte die explizite Nennung häuslicher Gewalt als ein Kriterium für Unzumutbarkeit sinnvoll sein. Anders als bei den Entwurfsfassungen zum Umgang, wo deutlicher formuliert wird, dass bei häuslicher Gewalt ein Einvernehmen in der Regel nicht hergestellt werden kann, fehlt es hier insoweit an einer Klarstellung. In der neuen Norm gibt es ferner keinen Hinweis auf mögliche familiengerichtliche Sanktionen bei einer Verletzung der Rücksichtnahmepflichten.

§ 1632 BGB-E (Häusliche Gewalt)

Mit der Neufassung der Norm sichert der Gesetzgeber die Umsetzung des Übereinkommens des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (BGBl. II 2017 S. 1026, 1027) und fokussiert (mit)betroffene Minderjährige als Anspruchsgruppe. Erstmals wird der Begriff der häuslichen Gewalt hinsichtlich seiner Ausprägung definiert und eine Struktur geschaffen, die bei (Verdacht auf) Vorliegen dieser Gefährdungsform durch die Gerichte bei ihrer Entscheidungsfindung berücksichtigt werden muss. Die Norm enthält erstmals eine Definition von Formen

häuslicher Gewalt, die zwischen Elternteilen (Partnerschaftsgewalt) oder zwischen einem Elternteil und dem Kind (generationenübergreifende Gewalt) oder innerhalb der Familie oder des Haushalts vorkommen können. Zu begrüßen ist, dass der Gewaltbegriff der Istanbul-Konvention damit weitgehend übernommen wird. Angesichts der gesellschaftlichen Entwicklungen sollte geprüft werden, ob digitale Formen der Gewalt mit aufgenommen werden müssten.

Ebenfalls neu ist die Benennung von Entscheidungskriterien für familiengerichtliche Maßnahmen in Absatz 2.

Das Miterleben von Gewalt in Paarbeziehungen bedeutet für die Kinder und Jugendlichen, oftmals über Jahre in einer Atmosphäre von Demütigung, Herabwürdigung und Gewalt aufzuwachsen, und schädigt entsprechend auch dann, wenn die Gewalt sich nicht unmittelbar gegen die Kinder selbst richtet oder sie diese mit angesehen haben. Mit Blick auf die Kinder sollten daher in Absatz 2 auch die sozialen, psychischen und körperlichen Folgen der Auswirkungen von Gewalterfahrungen Bestandteil der Amtsermittlung sein, um eine Entscheidung zu treffen.

§ 1635 BGB-E (Übertragung der Alleinsorge)

Bei Aufhebung einer bestehenden gemeinsamen Sorge und der Übertragung der Alleinsorge auf den gewaltbetroffenen Elternteil bzw. den nicht gewaltausübenden Elternteil sollten bei dessen Antrag nach häuslicher Gewalt auch Gründe des Schutzes vor weiterer Gewalt zu prüfen sein.

Zu berücksichtigen wäre ferner, dass die Vorgabe des Absatzes 3, nach dem der Stattgabe eines Antrags entgegensteht, wenn dem Kindeswohl sowie den berechtigten Interessen der Eltern auf mildere und gleich geeignete Weise entsprochen werden kann, insbesondere dann, wenn eine Vollmacht für die Ausübung der elterlichen Sorge durch einen Elternteil ausreichend ist und erteilt wurde, bei ausgeübter häuslicher Gewalt nicht greifen kann, da die für derartige Vereinbarungen erforderliche Einhaltung von Verhaltenspflichten nicht unterstellt werden kann.

§ 1637 BGB-E – (Abänderung gerichtlicher Entscheidungen zur elterlichen Sorge)

Neu aufgenommen wurde, dass die Abänderung einer Entscheidung dem Kindeswohl unter Berücksichtigung des Bestands- und Kontinuitätsinteresses am besten entsprechen muss sowie in Absatz 2 das Recht eines Kindes ab 14 Jahren, dessen Wille aufgrund der vermuteten Selbstbestimmungsfähigkeit ein besonderes Gewicht hat.

Auch hierbei stellt sich die Frage, ob in den Gründen, die in Absatz 1, hier in Nummer 1 und 2, genannt sind, explizit neben einer wesentlichen und nachhaltigen Änderung der Fähigkeit der Eltern zur Kooperation und Kommunikation miteinander der Aspekt von ausgeübter häuslicher Gewalt gegenüber einem Elternteil mit aufgenommen werden muss bzw. Gewalt gegenüber einem Kind eine wesentliche Einschränkung der Erziehungsfähigkeit eines sorgeberechtigten Elternteils vermuten lässt.

§ 1646 BGB-E (Entscheidungsbefugnisse des nicht sorgeberechtigten Elternteils)

Absatz 2 sieht eine Wohlverhaltenspflicht des nicht sorgeberechtigten Elternteils vor. Hier fehlt u. E. eine Regelung zu Konsequenzen bei Nichteinhaltung dieser Pflicht.

Aus Absatz 4, der eine/n familiengerichtliche Beschränkung oder Ausschluss der Befugnisse zur Entscheidung in Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung ermöglicht, kann nicht unbedingt geschlossen werden, dass dies auch als Konsequenz einer Verletzung der Wohlverhaltenspflicht vorgesehen ist. Hier wäre eine Übernahme der bereits jetzt bestehenden Regelung des § 1684 Absatz 3 Satz 2 BGB (FamG kann die Beteiligten durch Anordnungen zur Erfüllung der Wohlverhaltenspflicht anhalten) zu erwägen.

§ 1680 BGB-E (Grundsätze des Umgangs)

Neu ist die Definition von Umgang, der die Betreuung des Kindes, das gemeinsame Verbringen von Zeit sowie jegliche Art des Kontakts zum Kind beinhaltet. Der Begriff Betreuung umfasst die Übernahme von Verantwortung und Fürsorge sowie die Erbringung einer Erziehungsleistung. Dies soll auch als Orientierung für die Gestaltung von Umgangsvereinbarungen zwischen den Eltern oder mit Dritten dienen. Die gesetzliche Vermutung, dass der Umgang mit beiden Elternteilen in der Regel zum Wohl des Kindes ist, gilt gemäß Absatz 2 Satz 3 nicht bei Ausübung von Gewalt, die auch durch einen Dritten erfolgt sein kann. Diese Neuregelung wird begrüßt, sie klärt unterschiedlichste Fallkonstellationen, in denen Kinder von Gewalt aufgrund von Nähebeziehungen betroffen sein können. In Absatz 2 sollte in Satz 3 Nummer 2 als 4. Satz aufgenommen werden, dass von Auswirkungen auf das Kind auszugehen ist, wenn sich die Gewalt im häuslichen Umfeld ereignet hat.

§ 1682 BGB-E (Rücksichtnahme)

Die nähere Auflistung eines offenen Katalogs von Aspekten, die die Wohlverhaltenspflicht der Eltern ausmachen, kann möglicherweise zukünftig Streitigkeiten hierüber unter den Eltern verhindern bzw. reduzieren. Allerdings könnte zu der Frage, wann die Erfüllung im Einzelfall für einen Elternteil unzumutbar ist, neue Konflikte heraufbeschwören.

Begrüßt wird die Übernahme der Regelung des jetzigen § 1684 Absatz 2 (Anordnungen des Familiengerichts zum Einhalten der Wohlverhaltenspflicht möglich).

Auch für die Verpflichtung zur Rücksichtnahme wird angeregt, nach Absatz 1 Satz 2 als weiteren dritten Satz aufzunehmen, dass eine Unzumutbarkeit bei häuslicher Gewalt anzunehmen ist.

Die Istanbul-Konvention macht deutlich, dass zum wirksamen Gewaltschutz auch die Inverantwortnahme der Tatpersonen gehört. Vor diesem Hintergrund könnte erforderlich sein, dass sich die Rücksichtnahmepflicht von Eltern bei häuslicher Gewalt in einer

Verpflichtung eines umgangsbegehrenden Elternteils konkretisiert, erkennbar Verantwortung für die von ihm ausgeübte Gewalt zu übernehmen.

§ 1683 BGB-E – (Umgang des Kindes mit den Eltern; Gerichtliche Regelung)

Um ein dem Kindeswohl am besten entsprechendes Betreuungsmodell anordnen zu können, wurden Entscheidungskriterien für das Familiengericht festgelegt.

Weiterhin besteht, wie im derzeitigen § 1684 Absatz 1 BGB, das Recht des Kindes zum Umgang mit jedem Elternteil.

Ebenso will sich der Gesetzgeber auch weiterhin, wie derzeit in § 1697a Absatz 1 BGB, nicht auf ein bevorzugtes Betreuungsmodell für Kinder getrenntlebender Eltern festlegen; dieses soll im Einzelfall anhand der Betrachtung der persönlichen Situation des Kindes gefunden werden, vgl. Absatz 2. Als Hilfestellung will der Gesetzgeber in Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 – 6 verschiedene Gesichtspunkte benennen, die in die Entscheidung für ein Betreuungsmodell im konkreten Fall miteinbezogen werden sollen, wobei die Aufzählung nicht abschließend sein soll (vgl. Nr. 6: „sonstige...Umstände“).

Diese Aufzählung kann hilfreich sein, bläht aber gleichzeitig den Gesetzestext auf. Zudem ist zu befürchten, dass dies zu einer Einschränkung des Umgangsrechts für ein Kind führt, weil einzelne aufgezählte Aspekte nicht vorliegen oder sich potentiell ungünstig auswirken.

Die Regelung des Absatzes 3, die lediglich die drei einzig gängigen Betreuungsmodelle (Residenzmodell, das asymmetrische sowie das paritätische Wechselmodell) als Entscheidungsmöglichkeiten aufzählt, erscheint hingegen überflüssig.

Zu Absatz 4: Das Vorgehen, bei der Entscheidung über den Umgang mit dem Kind zunächst schriftliche Vereinbarungen heranzuziehen und dann Gründe zu beachten, die gegen die Übernahme der Vereinbarungen sprechen, sind Abwägungen, die zum Arbeitsalltag eines Familienrichters oder einer Familienrichterin gehören. Es scheint nicht erforderlich, dies gesetzlich zu regeln.

§ 1684 BGB-E (Beschränkung und Ausschluss des Umgangs)

Die Änderungen sind vor dem Hintergrund eines stärkeren Gewaltschutzes grundsätzlich zu begrüßen, erscheinen aber bei Vorfällen von häuslicher Gewalt nicht ausreichend. Neu eingefügt wurde in Absatz 3 die Möglichkeit der familiengerichtlichen Einschränkung oder des Ausschlusses des Umgangs für kurze Zeit, wenn ein Elternteil gegen einen anderen Elternteil häusliche Gewalt ausgeübt hat und dies zur Abwendung einer Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit des gewaltbetroffenen Elternteils geboten ist.

Angesichts der unvorhersehbaren Verhaltensweisen gewaltausübender Elternteile wird angeregt, zum Schutz des gewaltbetroffenen Elternteils und des Kindes, die Regelung des Absatzes 3 so zu fassen, dass bei Ausübung von häuslicher Gewalt das Umgangsrecht oder dessen Vollzug so lange ausgesetzt sind, bis geklärt ist, dass eine Gefährdung der

körperlichen Unversehrtheit des gewaltbetroffenen Elternteils oder Kindes durch den häusliche Gewalt ausübenden umgangsberechtigten Elternteil oder Dritten nicht besteht; dieser Nachweis bzw. die Klärung ist dem umgangsbegehrenden gewaltausübenden Elternteil zu übertragen und würde dem Gebot der Verantwortungsübernahme gemäß den Vorgaben der Istanbul-Konvention entsprechen.

Neu aufgenommen wurde in Absatz 4 ferner eine Maßnahmenliste, die ein Aufenthalts-, Betretungs- und Nutzungsverbot für alle Orte inklusive Umkreis umfasst, in denen sich das Kind regelmäßig aufhält, sowie ein Verbot jeglicher Form der Kontaktaufnahme.

Allerdings ist die Aufzählung sehr detailliert und gibt den aufgelisteten Maßnahmen, trotz der Formulierung „insbesondere“, damit viel Gewicht. Das Jugendamt gibt gemäß § 50 SGB VIII im Rahmen der Mitwirkung am Gerichtsverfahren auch zu den für die Umgangsentscheidung relevanten Punkten eine Stellungnahme ab. Die Punkte sind daher unter anderem bereits derzeit diejenigen, die in Abs. 4 detailliert aufgeführt werden sollen.

§ 1685 BGB-E (Begleiteter Umgang und Umgangspflegschaft)

Den Regelungen zur Umgangspflegschaft und zum begleiteten Umgang fehlt eine Klarstellung, wann diese Beschränkungen bei häuslicher Gewalt eine Alternative zum zumindest vorübergehenden Umgangs Ausschluss sein können. Es fehlt hier – gegenüber den differenzierten Maßnahmen in § 1684 Absatz 4 BGB-E – an Kriterien, nach denen die Familiengerichte diese Beschränkungen anordnen können.

Die pauschale Annahme, dass allein die Anwesenheit einer dritten Person die Gefährdungen für das Kind und den gewaltbetroffenen Elternteil ausschließt oder reduziert, verkennet, dass allein der Kontakt oder die Unvermeidlichkeit, sich mit dem gewaltausübenden Elternteil (gedanklich, organisatorisch, psychisch) in den Settings der begleiteten Umgänge beschäftigen zu müssen, zu erheblichen Belastungen für das Kind und den Elternteil führen können. Es könnte im weiteren Gesetzgebungsprozess überlegt werden, ob ergänzend hierzu ebenfalls Kriterien für die Anordnungen durch die Familiengerichte mit aufgenommen werden, wann ein begleiteter Umgang oder eine Umgangspflegschaft (überhaupt/erst) in Erwägung gezogen werden kann, so wie sie zuletzt in der Rechtsprechung entwickelt worden sind.

Ferner erscheinen die in § 1685 Absatz 3 BGB-E aufgenommenen Voraussetzungen für die Person, die den Umgang begleitet, angesichts der möglichen Gefährdungen und erwähnten Belastungen als zu wenig anspruchsvoll, jedenfalls soweit lediglich Erfahrungen für diese Aufgabe als ausreichend angesehen werden. Geboten wären nachweisliche fachliche Kenntnisse, insbesondere zu Dynamiken in Familien, die von häuslicher Gewalt betroffen sind und/oder diesen (jedenfalls gleichzusetzenden) Erfahrungen der umgangsbegleitenden Person vorausgesetzt werden.

§ 1687 BGB-E – (Allgemeine Bestimmungen für den Umgang Dritter mit dem Kind)

Hier erscheint bezüglich des Absatzes 4 fraglich, ob dieser überhaupt angewendet werden wird, da Umgang mit Dritten ohnehin nur dann gewährt werden soll, wenn dies dem Kindeswohl dient; wenn aber gleichzeitig beim Umgang eine Kindeswohlgefährdung droht, die eine Umgangspflegschaft notwendig macht, erscheint es nicht nachvollziehbar, überhaupt Umgang zu gewähren.

3. Adoptionsrecht

Im Hinblick auf die Änderungen im Adoptionsrecht begrüßt die BAG Landesjugendämter, dass mit dem vorliegenden Referentenentwurf die Rechtsstellung von Kindern gestärkt wird und Adoptierten mit Vollendung des 16. Lebensjahres größere Entscheidungsbefugnisse zugestanden werden.

Vielfach erscheint jedoch die Anwendung der im Kindschaftsrecht für alle Fallgruppen geltenden Regelungen zu Umgangs- und Informationsrechten auf den Bereich der Adoption nicht zu Ende gedacht und birgt eine nicht unerhebliche Konfliktdynamik für Adoptivfamilien.

Mit den nach den neuen Regelungen für leibliche Eltern auch nach einer Adoption vorgesehenen Möglichkeiten von Umgangs- und Informationsrechten wird deren Rechtsposition gestärkt und die über das Offenbarungs- und Ausforschungsverbot des § 1758 BGB bisheriger Fassung deutlich geschützten Interessen der Adoptivfamilie überwiegen damit nicht mehr gegenüber denen, die von leiblichen Eltern geltend gemacht werden können.

Diese Regelungen bergen insbesondere für zurückliegende Adoptionsvermittlungen, die unter anderen rechtlichen Rahmenbedingungen erfolgten, ein mögliches Streit- und Verunsicherungspotenzial. Es entstünde damit auf jeden Fall ein hoher Bedarf an Unterstützungs- und Beratungsleistungen durch die Adoptionsvermittlungsstellen, der zwingend auch im Aufgabenkatalog des § 9 AdVermiG abzubilden wäre.

Neben der fehlenden Verzahnung zum Aufgabenkatalog der Adoptionsbegleitung enthält der Referentenentwurf auch keine Verzahnung zu den Regelungen zu Informationsaustausch und Kontakt (§§ 8a, 8b AdVermiG). Eine solche Verzahnung wird dringend angeregt, siehe hierzu auch die Ausführungen zu den einzelnen Regelungen.

Nicht in den Referentenentwurf Eingang gefunden haben die noch im Eckpunktepapier des damaligen BMJ zur Reform des Kindschaftsrechts aus dem Jahre 2024 erwogenen Regelungen zur gemeinschaftlichen Adoption auch durch unverheiratete Paare, die in einer verfestigten Lebenspartnerschaft leben, sowie die Zulassung einer Adoption durch einen Ehegatten allein bei verheirateten Paaren. Das BMJV hat im Anschreiben an die Fachkreise und Verbände zu dem Referentenentwurf darum gebeten, auch zu diesen verworfenen Erwägungen Stellung zu nehmen.

Die BAG Landesjugendämter hatte bereits in ihrer Stellungnahme vom 16.02.2024 den Vorschlag, eine gemeinsame Adoption auch durch unverheiratete Paare zuzulassen, befürwortet, da für das Kind eine gemeinsame Adoption vorrangig sein sollte, auch vor dem Hintergrund einer dadurch gewährleisteten besseren rechtlichen und soziökonomischen Absicherung. Bei der gesetzlichen Normierung der Voraussetzungen empfiehlt sich eine Orientierung an den Kriterien der verfestigten Lebenspartnerschaft im Sinne des § 1766a BGB. Wichtig erscheint dabei, dass neben den Formalkriterien zur verfestigten Partnerschaft eine

darüberhinausgehende Einzelfallprüfung der Stabilität der partnerschaftlichen Beziehung vorgegeben wird.

Nach wie vor erhebliche Bedenken hat die BAG Landesjugendämter zum Vorschlag, bei verheirateten Paaren auch eine Adoption durch einen Ehegatten allein zu ermöglichen. Es ist aus Sicht des Kindeswohls nicht zu befürworten, die Adoption eines Kindes ausschließlich durch einen Ehepartner zuzulassen. Hier würde die angestrebte Gleichbehandlung von nicht verheirateten Adoptionsbewerbenden eindeutig zu Lasten des Kindes gehen, weil diese schlechter als bisher rechtlich und wirtschaftlich abgesichert wären. Darüber hinaus sind negative Auswirkungen auf das Familiengefüge zu befürchten, die vorab wissenschaftlich untersucht werden sollten. Im Ergebnis muss festgestellt werden, dass die Einführung einer solchen Regelung nicht den Interessen und dem Wohl der Kinder, sondern allein den Interessen von Annehmenden dient. Eine solche Regelung ginge eindeutig zu Lasten des Kindes und ist damit aus Sicht des Kindeswohls nicht zu befürworten.

Sollte eine Einzeladoption durch einen Ehepartner zugelassen werden, stellen sich zudem unterhaltsrechtliche Fragen, weil die Ehepartner sich gegenseitig zum Unterhalt verpflichtet sind, aber nur einer dem Kind gegenüber. Zudem dürften sich die Eignungsprüfungen durch Adoptionsvermittlungsstellen und die Kindeswohlprüfung durch Familiengerichte schwierig gestalten, da grundsätzlich auch der Ehegatte in eine Eignungsprüfung einzubeziehen ist, dieser aber keine Verantwortung für das Kind übernehmen möchte.

Die BAG Landesjugendämter empfiehlt, auf das berechtigte Interesse der Kinder an einer rechtlichen Gleichstellung, unabhängig von der Lebensform der Eltern, hinzuwirken. Die Adoption durch Einzelpersonen sollte die Ausnahme bleiben und nur möglich sein, wenn keine Partnerschaft besteht. Eine Gleichstellung von ehelichen und nicht ehelichen Lebensgemeinschaften mit gemeinsamem Wohnsitz sollte im Interesse der Kinder dadurch erreicht werden, dass in beiden Konstellationen ausschließlich die gemeinschaftliche Adoption möglich ist.

§ 194 Abs. 2 BGB-E (Gegenstand der Verjährung)

Die Regelung wird begrüßt. Mit der Änderung wird sichergestellt, dass das verfassungsrechtlich geschützte Recht eines Kindes auf Kenntnis der eigenen biologischen und leiblichen Herkunft ein Leben lang rechtlich durchgesetzt werden kann und nicht nach den allgemeinen zivilrechtlichen Fristen verjährt.

§ 1619 BGB-E (Anspruch auf Auskunft über die leibliche Abstammung)

Der zivilrechtlich verankerte Anspruch des Kindes gegen jeden (rechtlichen) Elternteil auf Auskunft über die ihm bekannten oder zugänglichen Tatsachen, die im Zusammenhang mit seiner leiblichen Abstammung stehen können, ist grundsätzlich sehr zu begrüßen. Für

Adoptiveltern ergibt sich daraus eine materiell-rechtliche Verpflichtung zur Aufklärung des Kindes über seine Adoption.

An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass die Regelung bei den immer noch stattfindenden und rechtlich ungeregelten anonymen Geburten ins Leere läuft. Insoweit besteht aus Sicht der BAG Landesjugendämter noch Regelungsbedarf.

Die Praxiserfahrungen zeigen deutlich auf, dass adoptierte Personen ein Bedürfnis und Interesse haben, neben ihren leiblichen Eltern auch etwas über ihre leiblichen Geschwister zu erfahren. Dieses Bedürfnis ist auch gesetzlich anzuerkennen. Die ursprüngliche Identität und Herkunft sind und bleiben Teil der Lebensgeschichte der adoptierten Person. Im Kontext der Adoption ist das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung nicht beschränkt auf das Eltern-Kind-Verhältnis zu interpretieren, sondern muss weitergehend das familiäre Herkunftssystem umfassen. Vor diesem Hintergrund sollte neben dem Anspruch auf Auskunft über die leibliche Abstammung auch ein Anspruch auf Kenntnis zum Vorhandensein von leiblichen Geschwistern gesetzlich geregelt werden.

§ 1688 BGB-E (Recht des Kindes auf Umgang mit Dritten)

Die Regelung weist Kindern ein Umgangsrecht mit ihren Geschwistern, Großeltern, leiblichen, nicht rechtlichen Eltern sowie engen Bezugspersonen als eigenes subjektives Recht zu, wenn der Umgang mit diesen Personen seinem Wohl dient. Die damit einhergehende Verbesserung der Rechtsansprüche des Kindes, dem über § 9 Abs. 1 Nr. 3 FamFG auch eine Verfahrensfähigkeit zur Durchsetzung dieser Ansprüche eingeräumt wird, wird grundsätzlich begrüßt. Dies auch vor dem Hintergrund der besonderen Bedeutung der Beziehung zu den genannten Personengruppen für die Entwicklung von Kindern.

Zu Nummer 1: Die Gesetzesbegründung stellt klar (S. 168), dass es sich sowohl um leibliche Geschwister als auch um durch Adoption angenommene Kinder der eigenen Eltern oder eines Elternteils handeln kann. Fraglich ist, ob damit nur weitere Kinder der eigenen rechtlichen Eltern oder auch solche der eigenen leiblichen Eltern gemeint sind.

Mit Blick auf die mit einer Adoption einhergehenden Veränderungen der rechtlichen Verwandtschaftsbeziehungen regt die BAG Landesjugendämter dringend an, den Geschwisterbegriff zu präzisieren, und damit den Rechtsanspruch des Kindes auf Umgang mit seinen leiblichen Geschwistern nach seiner Adoption klarzustellen. Sollte durch die Vorschrift beabsichtigt sein, auch adoptierten Kindern ein Recht auf Umgang mit ihren leiblichen Geschwistern einzuräumen, würde dies an die fachliche Begleitung von Adoptionsverhältnissen neue Anforderungen stellen, die auch im Aufgabenkatalog der Adoptionsbegleitung (§ 9 AdVermiG) abgebildet werden müssten.

Zu Nummer 3: Die Regelung sichert dem Kind einen Anspruch auf Kontakt zu seinen leiblichen, nicht rechtlichen Eltern. Die BAG Landesjugendämter begrüßt diese Regelung vor dem Hintergrund der besonderen Bedeutung von Kontakten zu den leiblichen Eltern für die Identitätsentwicklung von Kindern grundsätzlich.

Mit Blick auf Adoptionsverhältnisse wird jedoch auch gesehen, dass die Regelung ein nicht unerhebliches **Konfliktpotential** trägt. So wird auch dem Adoptivkind ein eigenständiges Recht auf Umgang mit seinen leiblichen Eltern eingeräumt, ohne dass es darauf ankommt, dass der leibliche Elternteil ein ernsthaftes Interesse an dem Kind gezeigt hat. Insbesondere in der Pubertätsphase von Adoptivkindern kann das ihnen durch die Regelung nunmehr zugestandene Recht zu Konflikten mit den Adoptiveltern führen. Insoweit wird angeregt, auch für Adoptivkinder im Rahmen der nachgehenden Adoptionsbegleitung eine Beratung und Unterstützung des Kindes bei der Geltendmachung seiner Rechte aus § 1688 BGB-E in den Aufgabenkatalog der nachgehenden Adoptionsbegleitung (§ 9 Abs. 2 AdVermiG) aufzunehmen. Eine ausschließliche Regelung hierzu in § 18 SGB VIII, wie sie derzeit vorgesehen ist, wird der besonderen Situation von Adoptivverhältnissen nicht gerecht. Die Beratung ist vielmehr an die Adoptionsvermittlungsstellen anzubinden. Dies wäre auch bei der Berechnung des Erfüllungsaufwandes entsprechend zu berücksichtigen.

§ 1690 BGB-E (Verbleibensanordnung zugunsten von Bezugspersonen)

Die Vorschrift bildet unverändert die bisherige Rechtslage ab. Neu aufgenommen wurde, dass das den in der Regelung genannten Personengruppen gewährte Umgangsrecht nach erteilter Einwilligung in die Adoption unberührt bleibt. Hierzu wird auf die Ausführungen zu § 1751 Abs. 1 BGB-E verwiesen.

§ 1691 BGB-E (Umgang des Kindes mit dem leiblichen, nicht rechtlichen Elternteil)

Die Vorschrift regelt ein Umgangsrecht des leiblichen Elternteils, der nicht zugleich rechtlicher Elternteil ist, mit dem Kind, sofern dieser ein ernsthaftes Interesse an dem Kind gezeigt hat und der Umgang dem Wohl des Kindes dient. Das bisher über § 1686a BGB nur einem leiblichen, nicht rechtlichen Vater eines Kindes, der ernsthaftes Interesse an dem Kind gezeigt hat, zugestandene Recht wird nunmehr durch eine geschlechtsneutrale Formulierung auf beide leiblichen Elternteile ausgeweitet. Die Regelung verfolgt aus Sicht der BAG Landesjugendämter vor dem Hintergrund der sich weiter entwickelnden gesellschaftlichen Strukturen, in denen die Zeugung eines Kindes über Samenspende, Eizellenspende im Ausland oder Leihmutterschaft eine größer werdende Rolle einnimmt, grundsätzlich den richtigen Ansatz. Mit der Regelung wären auch Eizellenspenden oder Leihmutterschaften erfasst, die im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Zeugungen von Kindern eine größer werdende Rolle einnehmen.

In Bezug auf Adoptivverhältnisse erscheint die Regelung jedoch in ihrer jetzigen Form als zu absolut und unausgewogen. Die Regelung nimmt nach der Gesetzesbegründung die Rechtsprechung des BGH (insbesondere BGH vom 16.06.21, XII ZB 58/20) auf. Dies bedeutet aber, dass ein Umgangsrecht trotz erfolgter Einwilligung in die Adoption nur in bestimmten Fällen und nicht absolut besteht. Ausdrücklich hat der BGH ein Umgangsrecht für leibliche Eltern für die Fallkonstellation bejaht, dass bei einer privaten Samenspende bereits vor der

Zeugung verabredet wurde, dass der Samenspender als leiblicher Vater in die Adoption einwilligen wird, er das Kind kennenlernen und ein Kontakt bestehen soll. Dies erscheint auch interessengerecht in den Fällen, in denen es im Vorfeld der Adoption dahingehend (wenn auch rechtlich unverbindliche) Absprachen gab. Hauptargument des BGH war schließlich, dass der leibliche Vater mit der Einwilligung in die Adoption nicht (zwingend) gleichzeitig auf das Umgangsrecht verzichtet, wenn zuvor eine Absprache bezüglich eines Umgangs stattfand und er sich daher mit der späteren Geltendmachung seines Umgangsrechtes nicht im Widerspruch zu seiner Einwilligung in die Adoption verhält. Der BGH stellt in der o. g. Entscheidung jedoch auch klar, dass die Einwilligung in die Adoption durchaus auch als Verzicht auf den Umgang mit dem Kind gesehen werden kann. In der Begründung des Gesetzentwurfs wird nicht dargelegt, vor welchem Hintergrund – über die Entscheidung des BGH hinausgehend – an dieser Stelle eine Gesetzesänderung zugunsten der leiblichen Eltern, die in eine Adoption eingewilligt haben, angezeigt ist.

Insoweit erscheint es aus unserer Sicht geboten, die absolute Geltung dieser Regelung für den Adoptionsbereich sinnvoll einzuschränken. Ein Umgangsrecht von leiblichen Eltern könnte an bereits bestehende Kontakte mit dem Kind oder an mit den Adoptiveltern getroffene Kontaktvereinbarungen im Sinne des § 8a AdVerMiG anknüpfen, die über diesen Weg bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch rechtlich durchsetzbar wären. Solche Anknüpfungen finden sich auch im europäischen Ausland (z. B. Schweiz, Spanien).

Die jetzige Regelung des Referentenentwurfs zum fortbestehenden Umgangsrecht leiblicher Eltern bei Adoptionen stellt einen Paradigmenwechsel dar. Bislang kennt das deutsche Recht keine Umgangsrechte der leiblichen Eltern, die in eine Adoption eingewilligt haben. Die beabsichtigte Regelung würde insoweit eine erhebliche Ausweitung ihrer Rechte bedeuten. Sie berücksichtigt hingegen die Bedürfnisse und Interessen von Adoptivfamilien unzureichend und birgt zudem ein nicht unerhebliches Konflikt- und Verunsicherungspotential. Adoptivfamilien müssten nunmehr gerichtliche Auseinandersetzungen zum Umgangsrecht leiblicher Eltern befürchten, was bei den betroffenen Adoptivfamilien einschließlich der Kinder Unruhe und Ängste auslösen und zu entsprechenden Belastungen führen kann.

Entsprechend müssten hierfür seitens der Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter zusätzliche Ressourcen für eine angemessene Beratung und Unterstützung der Beteiligten vorgehalten werden, die derzeit nicht vorhanden sind. Auch bei den Gerichten würde die vorgesehene Regelung zusätzliche Ressourcen beanspruchen.

Sofern es den Bedürfnissen und den besten Interessen des Kindes entspricht, bestehen bereits jetzt Möglichkeiten im Rahmen des § 8a AdVerMiG, einen sorgfältigen Kontaktaufbau zu den leiblichen Eltern zu gestalten und eine Besuchsrechtsregelung auszuarbeiten.

Sollte sich der Gesetzgeber für ein fortbestehendes Umgangsrecht von leiblichen Eltern nach einer Adoption entscheiden, müssten aus Sicht der BAG Landesjugendämter die daraus resultierenden Beratungs- und Unterstützungsbedarfe aller Beteiligten auch diesbezüglich Niederschlag im Aufgabenkatalog der Adoptionsbegleitung (§ 9 AdVerMiG) finden.

Eine uneingeschränkte und grundsätzliche Anwendung der Regelung zum fortbestehenden Umgangsrecht auf leibliche Eltern, die in die Adoption ihres Kindes wirksam eingewilligt haben, passt schließlich auch nicht zur aktuellen Rechtssystematik. Die Minderjährigenadoption ist bisher gemäß §§ 1754, 1755 BGB als Volladoption ausgestaltet, mit der Wirkung, dass alle Rechtsbeziehungen zur Ursprungsfamilie enden. Dies würde bei einer uneingeschränkten Anwendung des Umgangsrechts von leiblichen Eltern auf Adoptionsverhältnisse erheblich aufgeweicht, zumal neben einem Umgangsrecht auch Auskunftsrechte leiblicher Eltern nach § 1693 BGB-E fortbestehen würden.

§ 1693 BGB-E (Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes)

Die Vorschrift fasst die bisherigen Regelungen für rechtliche und leibliche Eltern in einer Vorschrift zusammen. Ausdrücklich begrüßt wird, dass die Auskunftserteilung von der vorherigen Zustimmung des über 16 Jahre alten beschränkt geschäftsfähigen Kindes abhängig gemacht und die Rechtsposition des Kindes dadurch gestärkt wird.

Ausweislich der Gesetzesbegründung gilt das Auskunftsrecht für leibliche, nicht rechtliche Eltern auch nach einer Adoption. Diesbezüglich werden auch hier Bedenken gesehen, wenn der Auskunftsanspruch leiblicher Eltern uneingeschränkt nach Ausspruch einer Adoption fortbestehen soll. Insoweit wird zunächst auf die Ausführungen zu § 1691 BGB-E verwiesen.

Zudem regt die BAG Landesjugendämter an, den Begriff „Auskunft über die persönlichen Verhältnisse“ zu konkretisieren, da er ohne Konkretisierung offenlässt, was alles zu den persönlichen Verhältnissen eines Kindes gehört und was nicht. Dies gilt besonders vor dem Hintergrund, dass über § 1758 Abs. 1 BGB-E das grundsätzlich bestehende Ausforschungs- und Offenbarungsverbot bei Adoptionen zur Durchsetzung des Rechts auf Auskunft aufgehoben wird und insoweit der Schutzbereich der Adoptivfamilie betroffen sein kann.

Insgesamt berücksichtigt die uneingeschränkte Geltung des Auskunftsrechts von leiblichen Eltern auch für Adoptionsverhältnisse nicht die Bedürfnisse und Interessen von Adoptivfamilien. Insoweit bedarf es für die Geltung des Auskunftsrechts bei Adoptionen einer Sonderregelung, die einen angemessenen Interessenausgleich zwischen leiblichen und annehmenden Eltern herbeiführt. Hier wäre – wie bereits bei § 1691 BGB-E – eine Anknüpfung an § 8a AdVermiG zielführend, der die Erörterung und Vereinbarung dazu vorsieht, ob und wie ein Informationsaustausch zwischen leiblichen Eltern und der Adoptivfamilie zum Wohle des Kindes stattfinden kann. Damit könnte zudem eine rechtliche Durchsetzbarkeit von getroffenen Vereinbarungen zum Informationsaustausch geregelt werden.

Als problematisch wird eingestuft, dass ein beschränkt geschäftsfähiges Kind, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, in die Auskunftserteilung einwilligen muss, während Adoptiveltern ein solches Recht weder als gesetzlicher Vertreter des unter 16 Jahre alten Kindes noch aus eigenem Recht zugestanden wird. Dabei umfassen Daten zu den persönlichen Verhältnissen des Kindes vielfach auch Daten, die die Adoptiveltern betreffen (z. B. Adresse,

Wohnverhältnisse, Lebensstandard). Insoweit ist die Vorschrift in Anwendung auf Adoptionsverhältnisse unausgewogen und berücksichtigt vor dem Hintergrund des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung nicht die Rechtsposition von Adoptiveltern und ggf. vorhandenen Geschwistern sowie das Erfordernis einer angemessenen Beteiligung von unter 16 Jahre alten Kindern.

Schließlich erscheint es einseitig, wenn leiblichen Eltern ein Auskunftsrecht – trotz Adoptionsfreigabe – zugestanden wird, dem Kind jedoch kein spiegelbildliches Recht auf Auskunft über die persönlichen Verhältnisse der leiblichen Eltern eingeräumt wird.

§ 1751 Abs. 1 BGB-E (Wirkung der elterlichen Einwilligung, Verpflichtung zum Unterhalt)

Mit der Neuregelung des Absatzes 1 sollen Umgangsrechte nach den §§ 1690 (Großeltern, Geschwister und enge Bezugspersonen) und 1691 BGB-E (leibliche Eltern) unberührt bleiben und folglich auch nach erteilter elterlicher Einwilligung in die Adoption fortbestehen. Mit dem zeitlich nachgelagerten Ausspruch der Adoption werden jedoch der Status (§ 1754 BGB) und die Verwandtschaftsverhältnisse des Kindes (§ 1755 BGB) neu begründet, mit der Folge, dass die bisherigen Rechtsbeziehungen des Kindes zu den Großeltern und Geschwistern erlöschen. In Bezug auf Großeltern und Geschwister wird somit nach erfolgter elterlicher Einwilligung dieser Personengruppe ein fortbestehendes Umgangsrecht zunächst zugestanden, mit dem Ausspruch der Adoption jedoch der Anspruch wieder entzogen.

Diese Regelung erscheint daher durch den Bezug auf die (vormaligen) Großeltern und Geschwister bei Adoptionen widersprüchlich. Inhaltlich wird angeregt, die Regelung dahingehend zu ändern, dass lediglich ein Umgangsrecht von engen Bezugspersonen des Kindes im Sinne des § 1690 Abs. 2 und nach § 1691 BGB-E nach erfolgter Adoption fortbesteht. Zu den Anforderungen an ein Umgangsrecht für leibliche Eltern wird auf die entsprechenden Ausführungen zu der Vorschrift verwiesen.

Gesetzessystematisch ist ferner die Verortung des Fortbestands von Umgangsrechten Dritter in § 1751 Abs. 1 BGB-E, der sich mit den Rechtsfolgen der erteilten Einwilligung für die Eltern befasst, nicht überzeugend. Hier böte sich eine Verortung in § 1754 BGB eher an, der die Wirkungen der Annahme regelt.

§ 1758 BGB-E (Offenbarungs- und Ausforschungsverbot)

Die Regelung führt eine zusätzliche Ausnahme vom Offenbarungs- und Ausforschungsverbot ein, indem das Verbot nicht gelten soll, wenn ein Recht auf Umgang (§ 1691 BGB-E) oder Auskunft (§ 1693 BGB-E) dies erfordern. Die Regelung wird als zu weitgehend empfunden, da dadurch der über § 1758 BGB gewährleistete Schutz der Adoptivfamilie gegenüber den leiblichen Eltern vollständig aufgehoben wird, ohne dass deren Rechte und Interessen ausreichend Berücksichtigung finden.

Die Gesetzesbegründung (S. 184) geht fehl in der Annahme, dass das Adoptionsgeheimnis nach § 1758 BGB in der Adoptionspraxis faktisch aufgegeben wird, soweit die Annehmenden und die leiblichen Eltern sich darüber einig sind, dass ein Kontakt zwischen den leiblichen Eltern und dem Kind auch nach der Adoption stattfindet. Die Ausgestaltung von Kontaktvereinbarungen nach § 8a AdVermiG gestaltet sich in der Praxis vielfältig und ist nicht zwangsläufig mit der Aufgabe des Inkognito für die Adoptiveltern verbunden. Kontaktvereinbarungen und Inkognito-Adoption schließen sich in der Praxis nicht grundsätzlich aus. Durch die nunmehr angestrebte Regelung wird die Aufhebung des Inkognito gegenüber den leiblichen Eltern ermöglicht, wenn allein deren Interessenlage dies erfordert. Hier wird eine Abwägung mit den Interessen von Adoptiveltern und dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung vermisst.

Auch diese Regelung birgt zudem ein erhebliches Konfliktpotential. Über das gewährte Umgangs- und Auskunftsrecht gibt sie leiblichen Eltern grundsätzlich die Möglichkeit, eine ursprünglich als Inkognitoadoption einvernehmlich vereinbarte Vermittlung eines Kindes auch gegen den Willen der Adoptivfamilie bei Vorliegen einer entsprechenden Interessenlage zu öffnen. Adoptivfamilien müssten daher auch im Fall einer mit allen Beteiligten vereinbarten Inkognitovermittlung gerichtliche Auseinandersetzungen befürchten, die im Ergebnis die Aufhebung des Inkognito gegenüber den leiblichen Eltern zum Gegenstand hätten. Für Adoptivfamilien ist dies mit Unsicherheiten und Belastungen verbunden, die sich auch auf Adoptivkinder auswirken.

Grundsätzlich begrüßt wird die Regelung in § 1758 Abs. 1 Satz 2 BGB-E, wonach dem Kind ab Vollendung des 16. Lebensjahres Entscheidungsbefugnisse eingeräumt werden und dieses z. B. bei Suchanfragen von leiblichen Geschwistern oder Elternteilen alleine darüber entscheiden kann, ob es Kontakt zum Suchenden aufnimmt. Eine Alleinentscheidungsbefugnis des Kindes hinsichtlich aller Tatsachen, die geeignet sind, die Annahme und ihre Umstände aufzudecken, wird jedoch insoweit als problematisch empfunden, als es um eine Offenbarung von Daten der Adoptiveltern oder ggf. vorhandener Geschwister geht. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung sowie der Schutz der Adoptivfamilie aus Art. 6 GG gebieten es, dass eine Abwägung unter Einbeziehung der Interessen aller Betroffenen vorgenommen wird.

Anknüpfend an den durch die Regelung hergestellten gesetzlichen Gleichlauf zu den Regelungen in § 9c Absatz 2 AdVermiG und § 62 PStG, stellt sich die Frage, warum in § 9c Abs. 3 AdVermiG die Schreiben der Adoptionsvermittlungsstellen, mit denen auf das Akteneinsichtsrecht des Kindes nach § 9c Abs. 1 AdVermiG hinzuweisen ist, an die Annehmenden zu richten sind und nicht direkt an die 16 Jahre alten Adoptierten. Dies erscheint vor dem Hintergrund der durch den vorliegenden Referentenentwurf vorgenommenen verbesserten Rechtsstellung des Kindes sowie des auch einem Adoptivkind gegenüber den Adoptiveltern bestehenden Anspruchs auf Auskunft über die ihm bekannten oder zugänglichen Tatsachen, die im Zusammenhang mit seiner leiblichen Abstammung stehen (§ 1619 BGB-E), in der Gesamtbetrachtung unausgewogen. Insoweit wird mit Blick auf die besondere Bedeutung der Kenntnis eines bestehenden Akteneinsichtsrechts für die Aufarbeitung der biografischen Hintergründe angeregt, auch die Regelung in § 9c

entsprechend anzupassen und damit eine direkte Kenntnis des Rechts auf begleitete Akteneinsicht für die Adoptierten sicherzustellen.

§ 1764 BGB-E – Wirkung der Aufhebung

Die Regelung sieht vor, dass die elterliche Sorge bei Aufhebung einer Adoption an die Elternteile, die vor der Adoptionseinwilligung sorgeberechtigt waren, bei Entsprechung des Kindeswohls zurückübertragen wird. Hiermit wird der Praxis entsprochen, dass bei einer Adoptionseinwilligung nicht automatisch beide Elternteile das Sorgerecht innehaben.

Absatz 4 soll dahingehend geändert werden, dass eine (direkte) Rückübertragung der elterlichen Sorge auf den vormals sorgeberechtigten Elternteil – falls dies nicht dem Kindeswohl widerspricht – nur dann in Frage kommt, wenn dieser Elternteil die Einwilligung in die Adoption seines Kindes erteilt hatte. Eine direkte Rückübertragung des Sorgerechts soll also dann ausgeschlossen sein, wenn die Adoption ohne Einwilligung des leiblichen Elternteils ausgesprochen worden war.

Die Änderung wird aufgrund ihrer klarstellenden Funktion befürwortet.

§ 167a FamFG-E (Besondere Vorschriften für Verfahren nach den §§ 1691 und 1693 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Die Regelung bezieht sich auf Verfahren zu Umgangs- und Auskunftsrechten nach §§ 1691 und 1693 BGB-E.

In Absatz 1, zweiter Halbsatz, wird dem Antragsteller auferlegt, an Eides statt „konkrete Tatsachen“ zu versichern, die geeignet sind, seine leibliche Elternschaft zu begründen. Damit ist nicht lediglich eine pauschale Behauptung gemeint, sondern die Darlegung solcher tatsächlichen Umstände, aus denen sich nach allgemeiner Lebenserfahrung eine biologische Abstammung herleiten lässt. Welche Tatsachen hierfür in Betracht kommen, etwa frühere intime Beziehungen zur Kindesmutter innerhalb des relevanten Empfängniszeitraums, entsprechende eigene Wahrnehmungen oder sonstige nachvollziehbare Anhaltspunkte, bleibt offen. Hier wäre eine nähere Konkretisierung erforderlich.

Grundsätzlich begrüßt wird, dass, soweit es für die Klärung der leiblichen Elternschaft erforderlich ist, grundsätzlich ein Nachweis der leiblichen Elternschaft zu erbringen ist. In der vergleichenden Betrachtung der gesetzlichen Möglichkeiten zur Erlangung der rechtlichen Elternstellung für einen Vater fällt jedoch auf, dass die Voraussetzungen zur Erlangung der rechtlichen Elternschaft zum Teil (Glaubhaftmachung und Zustimmung der Mutter) deutlich niedriger sind, obwohl die rechtliche Elternstellung deutlich mehr Rechte einräumt. Dies erscheint unausgewogen und sollte bei einer Reform des Abstammungsrechts mit in den Blick genommen werden.

Schließlich ist zu sehen, dass Verfahren auf Umgangs- und Auskunftsrechte nach §§ 1691, 1693 BGB-E dem Vater des Kindes eine „Vaterschaft light“ ermöglichen. Zwar haben das Kind (in der Regel gesetzlich vertreten durch die Mutter) und die Mutter die Möglichkeit, eine gerichtliche Klärung der Vaterschaft zu beantragen, die Regelungen ermöglichen jedoch Absprachen, wonach eine rechtliche Vaterschaft nicht eintritt und dem Vater dennoch Umgangs- und Auskunftsrechte zustehen. Solche Regelungen werden mit Blick auf das Kindeswohl kritisch betrachtet. Insoweit wird angeregt, auf die bisherige zusätzliche Tatbestandsvoraussetzung einer bestehenden rechtlichen Elternschaft (vgl. § 1686a BGB) in den §§ 1691 und 1693 nicht zu verzichten.

§ 189 Abs. 4 FamFG-E (Fachliche Äußerung)

Das Gericht hat nun der Adoptionsvermittlungsstelle die Entscheidung mitzuteilen, die die fachliche Äußerung erstellt hat. Dies entspricht auch der Praxis in Fällen, in denen die Adoptionsvermittlungsstelle, die das Kind vermittelt hat, nicht identisch ist mit der Adoptionsvermittlungsstelle, die die Adoptionspflegezeit begleitet hat und die fachliche Äußerung erstellt (z. B. bei einer überregionalen Vermittlung).

Angeregt wird darüber hinaus eine Änderung des § 189 Abs. 2 FamFG. Derzeit ist hier geregelt, dass für den Fall, dass keine Adoptionsvermittlungsstelle tätig geworden ist, eine fachliche Äußerung des Jugendamts einzuholen ist. Diese Regelung führt teilweise dazu, dass die Stellungnahme von Diensten des Jugendamtes abgegeben wird, die nicht mit Adoptionen betraut sind. Damit auch in solchen Adoptionsverfahren die Fachlichkeit und die Expertise einer Adoptionsvermittlungsstelle in das Verfahren eingebracht werden kann, sollte in der bisherigen Regelung eine Klarstellung dahingehend erfolgen, dass in Fällen, in denen bisher keine Adoptionsvermittlungsstelle tätig war, eine Stellungnahme der Adoptionsvermittlungsstelle des zuständigen Jugendamtes einzuholen ist. Durch den Sicherstellungsauftrag der Jugendämter für den Bereich der Adoption (§ 9b AdVermiG) verfügt jedes Jugendamt über eine zuständige Adoptionsvermittlungsstelle, so dass auch mit dieser Ergänzung weiterhin eine lückenlose Regelung gewährleistet wäre.

§ 9 LPartG-E (Annahme als Kind)

Durch diese Regelung können nun auch Lebenspartner ein Kind gemeinschaftlich annehmen, was bisher nur über eine Sukzessivadoption möglich war. Die Gleichbehandlung für Lebenspartner analog zu den Ehegatten im Adoptionsrecht wird befürwortet, auch wenn dies nur wenige Fälle betreffen dürfte, da bereits viele Lebenspartnerschaften in Ehen umgewandelt wurden.

Der in § 9 LPartG-E formulierte Generalverweis auf die Regelungen, die sich auf Ehegatten beziehen, lässt jedoch nach hiesiger Einschätzung die Regelung in § 1741 Abs. 2 Satz 1 BGB unberührt. Ein Lebenspartner im Sinne des LPartG könnte danach (auch) ein Kind alleine annehmen, da er nicht verheiratet ist. Hier sollte eine Anpassung der Formulierung erfolgen,

die Lebenspartner und Ehegatten auch in Bezug auf § 1741 Abs. 2 Satz 1 BGB gleichbehandelt.

Hingewiesen wird zudem darauf, dass der bisherige § 9 Absatz 1 LPartG das „kleine Sorgerecht“ eines Lebenspartners hinsichtlich des Kindes des anderen Lebenspartners regelt. Fraglich ist, ob dies mit der geplanten Änderung des § 9 LPartG tatsächlich gestrichen werden soll oder ob dies bereits anderswo im BGB-Änd-E vorgesehen ist.

§ 9e AdVermiG-E (Datenschutz)

Nach dem Entwurf soll der Katalog der Datenverarbeitung im Anwendungsbereich des AdVermiG in Bezug auf Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung erweitert werden. Dies wird ausdrücklich befürwortet. Die Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstelle arbeiten eng mit den Beteiligten zusammen und es könnten sich Verdachtsfälle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ergeben, die es dringend erfordern, entsprechende Informationen auch weitergeben zu dürfen. Auch der Schutzgedanke aus § 1758 BGB für Adoptierte und Annehmende steht dem nicht entgegen, zumal bei Kindeswohlgefährdungen ein öffentliches Interesse besteht.

Probleme in der Praxis bereitet der Umstand, dass die bereichsspezifischen Datenschutzregelungen in § 9e AdVermiG eine Verarbeitung und Übermittlung von Daten, die im Zuge der Adoptionsbegleitung vor Ausspruch der Adoption erhoben wurden, an das Familiengericht (vgl. Aufgaben nach §§ 189, 194 FamFG) nicht zulassen. Um rechtskonform dennoch in der Stellungnahme auch Erkenntnisse aus der Beratung der Beteiligten im Rahmen der Adoptionsbegleitung dem Gericht übermitteln zu können, bedarf es des Einverständnisses der Betroffenen (vgl. Reinhardt JAmt 2021, 62). Dies ist im Ergebnis nicht nachvollziehbar, da der Inhalt einer fachlichen Äußerung nicht vom Einverständnis der Betroffenen abhängig sein darf. Insoweit wird angeregt, die Übermittlung von Daten zum Zweck der Mitwirkung der Adoptionsvermittlungsstelle im familiengerichtlichen Verfahren bei Adoptionssachen im Sinne des § 186 FamFG sowie in Verfahren nach dem AdWirkG ergänzend in § 9e AdVermiG aufzunehmen.

4. Pflegekindschaftsrecht

Im Bereich Pflegekindschaftsrecht verfolgt die Reform die folgenden Ziele:

- die Vorschriften für Kinder in Familienpflege zusammenzufassen,
- die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zu den Besonderheiten von Pflegekindern gesetzlich zu verankern,
- die bessere Verknüpfung der Vorschriften des Pflegekindschaftsrechts mit dem SGB VIII, insbesondere mit § 37c (Perspektivklärung)
- den bislang nicht umfassten Fall einer Verbleibensanordnung bei einem Pflegestellenwechsel zu normieren.

Die BAG Landesjugendämter begrüßt das Vorhaben in seiner Gesamtheit und unterstützt die Ziele des Gesetzentwurfs zur Reform des Pflegekindschaftsrechts.

Die als Ziel des Gesetzes ausdrücklich benannte bessere Verknüpfung von BGB und SGB VIII führt teilweise zu Redundanzen, was von der BAG Landesjugendämter zum Teil kritisch bewertet wird. Da es sich hier jedoch eher um rechtssystematische und nicht um inhaltliche Kritikpunkte handelt, werden diese nicht vertiefend erörtert.

§ 1695 BGB-E (Verknüpfung zum SGB VIII)

Die Absätze 2 – 4 betreffen die Perspektivklärung, die bereits in §§ 37 ff., insbesondere § 37c Absatz 1 Satz 1 SGB VIII geregelt ist und daher im SGB VIII verortet werden sollten. Zusätzlich sollte die Regelung dort auf Familienpflege für Kinder und Jugendliche mit Behinderung gem. § 80 SGB IX ausgeweitet werden.

Absatz 3 nimmt neu die Frage der Perspektiventwicklung für den jungen Menschen auf, wenn seine Rückkehr in die Herkunftsfamilie auf Dauer nicht mehr in Betracht kommt.

Die Norm wird als Stärkung der Position der Pflegepersonen aufgefasst und ausdrücklich begrüßt, insbesondere auch die darin normierte Aufgabe an alle Beteiligten, an der Perspektivklärung mitzuwirken.

§ 1696 BGB-E (Pflicht zur Rücksichtnahme der Eltern und der Pflegepersonen)

Diese Vorschrift legt eine gegenseitige Wohlverhaltenspflicht zwischen Eltern und Pflegeeltern fest. Ob es dieser Regelung bedarf, erscheint fraglich; zu überlegen wäre, eine allgemeine Regelung zu gegenseitigen Wohlverhaltenspflichten verschiedener Akteure, die dem Wohl des Kindes verpflichtet sind, „vor die Klammer“ zu ziehen. Das würde die zahlreichen Einzelregelungen zu einer Regelung zusammenfassen und zur leichteren Lesbarkeit des Gesetzestextes beitragen.

Überlegenswert wäre, eine Regelung hinsichtlich der Konsequenzen, die ein Verstoß gegen Wohlverhaltenspflichten nach sich ziehen würde, aufzunehmen.

§ 1697 BGB-E (Elterliche Sorge bei Familienpflege)

Absatz 1 Satz 1 entspricht dem bisherigen § 1630 Absatz 3 Satz 1 BGB. Die bisherige Regelung des § 1630 BGB und die neuen Regelungen des § 1697 BGB-E beziehen sich nur auf Konstellationen, in denen Eltern quasi „freiwillig“ Teile des Sorgerechts auf Pflegeeltern übertragen wollen und dies nicht, aufgrund eines Verfahrens nach § 1666 BGB, in welchem Eltern das Sorgerecht entzogen wird und dann Vormundschaft angeordnet wird, von Amts wegen geschieht. Letzteres ist weiterhin möglich, denn über diesen Weg können Pflegeeltern weiterhin die komplette Vormundschaft erhalten.

§ 1630 BGB a. F. kommt nur sehr selten zur Anwendung; für die zu regelnden Fälle der freiwilligen In-Pflege-Gabe wird das Verbot der Gesamtübertragung der elterlichen Sorge in § 1697 Absatz 1 Satz 2 BGB-E ausdrücklich begrüßt.

§ 1698 BGB-E (Befugnisse der Pflegeperson)

Die bisherige Vorschrift des § 1688 BGB wird weitgehend übernommen. Die Kompetenzerweiterung in Absatz 1 Satz 2 um die Eingliederungshilfe ist ausdrücklich zu begrüßen.

Absatz 1 Satz 2 führt in der Praxis immer wieder zu Abstimmungsproblemen, insbesondere wenn eine Vormundschaft eingerichtet ist. Die Abgrenzung zu den Fragen der Angelegenheiten des täglichen Lebens ist zwischen Pflegeperson und Vormund nicht immer trennscharf vorzunehmen und sollte im Idealfall einer kommunikativen Lösung zugeführt werden.

§ 1699 BGB-E (Umgangsrecht der Eltern und weiterer umgangsberechtigter Personen)

Die Aufnahme einer Regelung zum Umgangsrecht bei einem bestehenden Pflegeverhältnis wird begrüßt. Dies gilt grundsätzlich auch für Absatz 2; die Pflicht, Umgangskontakt von Geschwistern untereinander zu gewährleisten, geht jedoch zu weit. Auch hier muss eine Entscheidung getroffen werden, die am Kindeswohl im Einzelfall ausgerichtet ist.

Ferner ist anzumerken, dass die Umsetzung in der Praxis bei (Herkunfts-)Familien mit mehreren Kindern, die nicht selten (auch aufgrund größerer Altersunterschiede, u. a.) in verschiedenen Pflegefamilien oder in der stationären Erziehungshilfe leben, zu großen Herausforderungen für die Pflegefamilien und praktischen Schwierigkeiten führen kann.

§ 1700 BGB-E (Verbleibensanordnung)

Die Regelung beinhaltet im Wesentlichen die bisherige Regelung des § 1632 Abs. 4 BGB. Zusätzlich soll in Absatz 3 der neuen Regelung die Aufhebung einer Verbleibensanordnung ausdrücklich vorgesehen werden. Eine Aufhebung soll dann zu erfolgen haben, wenn die Wegnahme des Kindes von der Pflegeperson das Kindeswohl nicht (mehr) gefährdet.

Die Regelung in Absatz 3 ist zu begrüßen; sie stellt klar, dass eine Verbleibensanordnung nur vorübergehend vorgesehen ist und bei Wegfall der Kindeswohlgefährdung durch eine Rückführung aufzuheben ist. Dies stellt die Rechtsposition der Aufenthaltsbestimmungsberechtigten klar.

§ 1701 BGB-E (Pflegestellenwechsel)

Begrüßt wird die Absicht, die Rechte des Kindes zu stärken.

In Bezug auf Absatz 1 bestehen große Bedenken, denn gegen den Willen einer Pflegeperson würde kaum mehr ein Pflegestellenwechsel möglich sein. Die Vorgabe, dass der Wechsel „zum Wohl des Kindes erforderlich“ sein muss, setzt eine sehr hohe Hürde. Zudem setzt die Abwägung zur Frage, ob ein „Verbleib des Kindes das Kind eher gefährden würde als ein Wechsel“ eine begründete Prognose voraus, was kaum leistbar ist. Durch die Regelung würde die Steuerungsmöglichkeit des Jugendamts deutlich erschwert. Ein Pflegestellenwechsel wird in Zusammenarbeit mit dem Inhaber des Aufenthaltsbestimmungsrechts vom Jugendamt ohnehin nur dann in Angriff genommen, wenn die Eignung der aktuellen Pflegefamilie für die weitere Unterbringung des Pflegekindes in Frage steht (ohne dass es schon in Richtung Kindeswohlbeeinträchtigung oder gar -gefährdung geht).

Zudem ist zu berücksichtigen, dass über die Gewährung von Hilfen gem. §§ 27 ff. und 35a SGB VIII sowie gem. §§ 36, 36a SGB VIII der örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe entscheidet. Ein Verbleib des Kindes in der bisherigen Pflegestelle wäre zwar möglich, aber nicht zwangsweise als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe.

Gleichzeitig wäre unter diesen Umständen eine Pflegeerlaubnis gem. § 44 SGB VIII erforderlich. Zu prüfen wäre, wie diese Vorschriften sich gegenseitig bedingen bzw. welche Konsequenzen dies hätte, v. a. wenn eine Pflegeerlaubnis gem. § 44 SGB VIII nicht erteilt werden kann und gleichzeitig eine Herausnahme des Kindes bzw. ein Pflegestellenwechsel nicht möglich ist.

In Fällen eines Pflegestellenwechsels hatte das Familiengericht bislang keine Kompetenz. Der Pflegestellenwechsel erfolgt in der Regel in der Regie des Jugendamtes im Rahmen der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII.

Die Verlagerung dieser Steuerungskompetenz auf das Familiengericht wird kritisch gesehen. Die hier geplante Neuregelung greift somit unmittelbar in die Zuständigkeit und Verantwortlichkeit der Jugendämter ein.

Insbesondere Absatz 4 verkennt das vorrangige Gefahrenabwehrrecht durch das Jugendamt. Die Einschätzung und Entscheidung darüber, ob eine dringende Gefahr für das Kindeswohl

vorliegt, die eine Herausnahme aus einer Pflegestelle notwendig macht, liegt beim Jugendamt.

Absatz 3, der die Beteiligungsrechte von Minderjährigen ab Vollendung des 14. Lebensjahres stärkt, passt systematisch nicht unter die Überschrift der Regelung „Pflegestellenwechsel“, da dort die zu regelnde Situation nur auf die stationären Einrichtungen bezogen wird. Die Überschrift wäre anzupassen oder die Regelung ist auszudifferenzieren.

